

# **V E R O R D N U N G**

## **der Stadt Eggenfelden über das Anbringen von Anschlägen, Plakaten und über die Darstellung durch Bildwerfer (Plakatier-Verordnung)**

Die Stadt Eggenfelden erlässt aufgrund des Art. 28 Abs. 1 und 2 des Landesstraf- und Verordnungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.12.1982 (BayRS 2011-2-I), zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes vom 27. April 2020 (GVBl. S. 236), folgende Verordnung:

### **§ 1**

#### **Öffentliche Anschläge**

(1) Zum Schutz des Orts- und Landschaftsbildes dürfen in der Öffentlichkeit Anschläge, insbesondere Plakate, Tafeln und Zettel nur an den von der Stadt zugelassenen Anschlagflächen (Plakatmasthängern) angebracht werden. Darstellungen durch Bildwerfer dürfen in der Öffentlichkeit nur nach vorheriger Genehmigung durch die Stadt Eggenfelden vorgeführt werden.

(2) Abs. 1 findet keine Anwendung auf Werbeanlagen, die von der Bayerischen Bauordnung erfasst werden.

### **§ 2**

#### **Wahlen, Abstimmungen und politische Veranstaltungen**

(1) Vor Wahlen, Volks- und Bürgerbegehren, Volks- und Bürgerentscheiden dürfen politische Parteien, Wählergruppen, Kandidatinnen und Kandidaten bis zu sechs Wochen vor der Wahl Plakatständer und Plakate nur außerhalb der in § 1 Abs. 1 dieser Verordnung genannten Stellen anbringen; die Anbringung hat auf gesonderten, von der Stadt aufgestellten Großplakatständern zu erfolgen.

(2) Die Verteilung der auf den Großplakatständern zur Verfügung stehenden Flächen ist von der Verwaltung vorzunehmen, wobei auf das bei der jeweiligen letzten Wahl erzielte Ergebnis abzustellen ist. Eine grobe Pauschalisierung ist dabei zulässig. Die großen Parteien sollen dabei nicht mehr als die doppelte Werbefläche kleiner Parteien erhalten. Ausgenommen davon sind die Gemeinde- und Landkreiswahlen. Bei diesen Wahlen erhalten alle Parteien und Wählergruppen gleiche Werbeflächen. Bei Stichwahlen zu den jeweiligen Gemeinde- und Landkreiswahlen erhalten die beiden Bewerber jeweils gleiche Flächenanteile.

(3) Sofern Werbeflächen von Parteien und Wählergruppen termingerecht nicht in Anspruch genommen werden, werden sie auf die anderen Parteien und Wählergruppen anteilmäßig verteilt.

### **§ 3 Ausnahmen**

(1) Ankündigungen öffentlich-rechtlicher Religionsgemeinschaften und anderer Vereinigungen, die ausschließlich als gemeinnützig anerkannte Zwecke im Sinne von § 52 Abgabenordnung verfolgen, fallen nicht unter diese Verordnung, wenn sie an den hierfür bestimmten Anschlagstafeln ihrer Einrichtungen angebracht sind.

(2) Die Stadt kann anlässlich besonderer Ereignisse im Einzelfall auf Antrag Ausnahmen von den Vorschriften des § 1 Abs. 1 dieser Verordnung gestatten, wenn dadurch das Orts- und Landschaftsbild nicht oder nur unwesentlich beeinträchtigt wird und Gewähr besteht, dass die Anschläge innerhalb einer festgesetzten Frist beseitigt werden.

### **§ 4 Andere Vorschriften**

Die Vorschriften der Straßenverkehrsordnung, des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes und des Bundesfernstraßengesetzes bleiben unberührt.

### **§ 5 Ordnungswidrigkeiten**

Nach Art. 28 Abs. 2 LStVG kann mit Geldbuße belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 1 Abs. 1 Satz 1 ohne eine Ausnahmegenehmigung nach § 3 Abs. 2 öffentlich Anschläge außerhalb der zugelassen Flächen anbringt,
2. entgegen § 1 Abs. 1 Satz 2 ohne Genehmigung öffentliche Bilddarstellung vorführt,
3. entgegen § 2 Abs. 1 ohne eine Ausnahmegenehmigung nach § 3 Abs. 2 öffentlich Plakate außerhalb der zugelassenen Flächen anbringt.

**§ 6**  
**Inkrafttreten und Geltungsdauer**

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft; sie gilt 20 Jahre. Gleichzeitig tritt die Verordnung zum Schutz des Ortsbildes vom 14.11.2001 außer Kraft.

84307 Eggenfelden, den  
Stadt Eggenfelden

Martin Biber  
1. Bürgermeister